

Stadt Arendsee (Altmark)

Öffentliche Bekanntmachung



Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 02/2021 „Solarpark Osterburger Straße“ der Stadt Arendsee (Altmark)

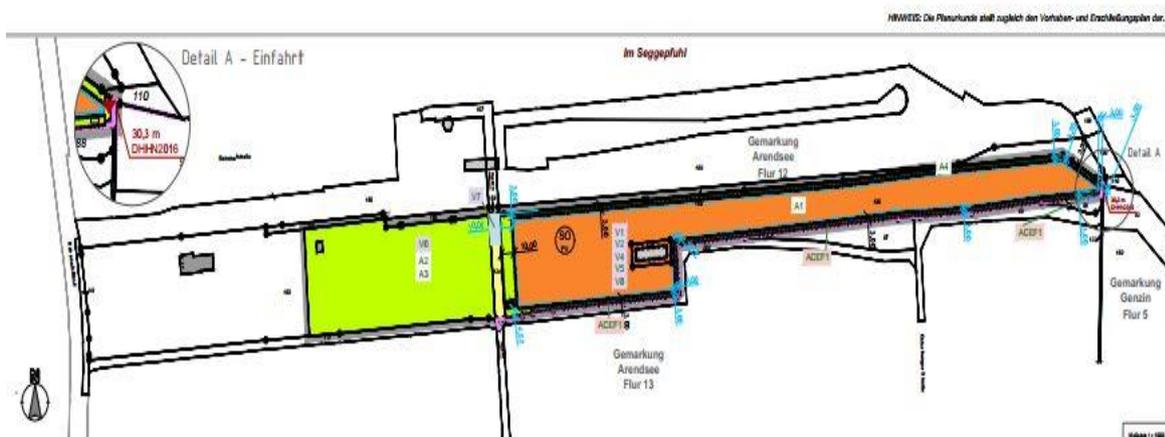
Der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) hat am 14.12.2022 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 02/2021 „Solarpark Osterburger Straße“ der Stadt Arendsee (Altmark) als Satzung beschlossen.

Maßgebend ist der Lageplan des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 02/2021 „Solarpark Osterburger Straße“ der Stadt Arendsee (Altmark) in der Fassung vom 23.11.2022.

Der Planbereich ist im folgenden Kartenbereich dargestellt:



Übersichtskarte © dl-de/by-2-0, Bereitsteller: GeoBasis-DE / LGB 2021



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 2/2021 „Solarpark Osterburger Straße“ der Stadt Arendsee (Altmark) tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2/2021 „Solarpark Osterburger Straße“ der Stadt Arendsee (Altmark) und die Begründung mit Umweltbericht sowie die naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung in der Stadt Arendsee (Altmark),

Bauamt, Am Markt 3, Zimmer 5 während der Sprechzeiten und im Internet unter <https://arendsee.info/stadt-arendsee/gemeinde/bekanntmachungen> und im Zentralen Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/gdi_in_kommunen.html einsehen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel schriftlich gegenüber der Stadt Arendsee (Altmark) geltend gemacht worden sind. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Arendsee (Altmark), 06.12.2023

-Siegel-

Stadt Arendsee (Altmark)
Der Bürgermeister
gez. Klebe